

Richtlinie zur Ausgabe eines Familienpasses in der Stadt Brandenburg an der Havel

§ 1 Regelungsinhalt

(1) Der Familienpass soll Personen mit geringem Einkommen, die in der Stadt Brandenburg an der Havel ihre alleinige Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben, als Legitimation dienen, um Eintrittsermächtigungen und andere finanzielle Vergünstigungen im öffentlichen und privaten Bereich in Anspruch nehmen zu können.

(2) Da es sich hier um eine freiwillige Leistung handelt, sind Art und Höhe der Ermäßigungen durch Satzungen oder Beschlüsse der jeweiligen Bereiche bzw. Träger entsprechend der Haushaltslage zu regeln.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Familien bzw. alleinstehende Personen mit Wohnsitz gemäß § 1 Abs. 1 erhalten einen Familienpass als Empfänger von finanziellen Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Außerdem erhalten den Familienpass Alleinstehende und Familien mit Wohnsitz gemäß § 1 Abs. 1, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nach Abs. 4 nicht überschritten werden.

(3) Als Familie im Sinne dieser Richtlinie gilt:

- Verheiratete, nicht getrennt lebende Ehegatten
- Verheiratete, nicht getrennt lebende Eltern mit eigenem/n Kind/ern und /oder Stief- oder Pflegekind/ern
- Alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit eigenem/n Kind/ern und / oder Pflegekind/ern
- Mütter oder Väter in eheähnlicher Gemeinschaft mit eigenem/n Kind/ern und /oder Stief- oder Pflegekind/ern

Eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften werden Ehen gleichgestellt.

(4) Als Einkommen gilt der Begriff des Einkommens entsprechend §§ 82 – 84 SGB XII. Bei Familien ist das Gesamteinkommen aller Familienmitglieder zugrunde zu legen, es sei denn, das jeweilige Familienmitglied ist selbst nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Richtlinie antragsberechtigt.

Diese Einkommensgrenze bestimmt sich in Anlehnung an § 85 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Sie ergibt sich aus:

- einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (Haushaltsvorstand),
- den Kosten der Unterkunft (Miete, Heizung u.a.),
- einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert des Eckregelsatzes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und jedes weitere zum Haushalt gehörende Familienmitglied, jedoch nur wenn das jeweilige Familienmitglied nicht selbst nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Richtlinie antragsberechtigt ist.

Entsprechend § 28 Abs. 2 SGB XII wird der Eckregelsatz jährlich aktualisiert.

§ 3 Verfahren

(1) Der Familienpass wird auf Antrag ausgestellt. Der Familienpass wird gebührenfrei für die Dauer von jeweils maximal 6 Monaten an die Anspruchsberechtigten erteilt; für die Verlängerung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist eine erneute Beantragung erforderlich.

(2) Bereits bei Antragstellung sind die zur Einkommensprüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Gehaltsabrechnungen, Unterhaltsvorschussleistungsbescheide, Unterhaltszahlungsnachweise, Rentenbescheide, Leistungsbescheide nach SGB II, SGB XII, AsylbLG etc.) vorzulegen. Der Antragsteller hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) auszuweisen.

(3) Die antragsbearbeitende Stelle kann im Hinblick auf die Prüfung der Antragsberechtigung, insbesondere zwecks Einkommensprüfung, die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen fordern. Auf eine Prüfung des Vermögens wird verzichtet.

(4) Pro Familie wird in der Regel ein Familienpass ausgegeben. Im Haushalt lebende volljährige Familienmitglieder haben einen eigenen Antrag zu stellen. Im Bedarfsfall können weitere Exemplare des Familienpasses ausgestellt werden, damit mehrere Anspruchsberechtigte unabhängig voneinander Vergünstigungen in Anspruch nehmen können.

(5) Der Familienpass ist nur in Verbindung mit z.B. dem Personalausweis/Reisepass, Kinderausweis bzw. dem Schülerausweis gültig. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist daher gegenüber der jeweiligen Einrichtung zusammen mit dem Familienpass stets ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist der Familienpass zurückzugeben.

(7) Bei Missbrauch des Familienpasses wird dieser zurückgefordert. Der Besitzer des Familienpasses ist zur Herausgabe verpflichtet. In diesen Fällen wird der Familienpass für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nicht wieder erteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01. 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Einführung eines Familienpasses in der Stadt Brandenburg an der Havel“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 03.02.1995 Seite 53, außer Kraft.